



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2016
(OR. en)

11150/16

TRANS 292
DELECT 153

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 4178 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.7.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 4178 final.

Anl.: C(2016) 4178 final



Brüssel, den 8.7.2016
C(2016) 4178 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.7.2016

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Förderprioritäten im Verkehrsbereich im Einzelnen festgelegt werden, die sich in den in Artikel 17 genannten Arbeitsprogrammen für die Laufzeit der CEF in Bezug auf die förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 widerspiegeln müssen.

In diesem Zusammenhang erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 275/2014 vom 7. Januar 2014, die am 20. März 2014 in Kraft trat und mit der sie die Arbeitsprogramme für den Verkehrsbereich im Rahmen der CEF festlegte und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Jahre 2014 und 2015 zur Auswahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ einleitete.

Am 11. Juni 2014 reichte das Europäische Parlament beim Gerichtshof der Europäischen Union eine Klage auf Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung ein mit der Begründung, dass die Kommission die ihr mit der CEF-Verordnung verliehenen Befugnisse überschritten habe, indem sie dem Anhang I der Verordnung einen neuen Teil VI angefügt habe, statt einen gesonderten delegierten Rechtsakt zu erlassen. Den Inhalt der Delegierten Verordnung der Kommission stellte das Europäische Parlament nicht infrage.

In seinem Urteil vom 17. März 2016 (Rechtssache C-286/14) erklärte der Gerichtshof die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 275/2014 der Kommission für nichtig und ordnete an, dass ihre Wirkungen aufrechtzuerhalten sind, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Rechtsakt in Kraft getreten ist, der sie ersetzt.

Um dem Urteil des Gerichtshofs Folge zu leisten, muss die Kommission eine neue Delegierte Verordnung erlassen, welche die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 ergänzt, indem sie die Finanzierungsprioritäten, die sich in den Arbeitsprogrammen widerspiegeln müssen, im Einzelnen festlegt.

In dem vorgeschlagenen Delegierten Rechtsakt werden die Förderprioritäten im Verkehrsbereich, die sich aus Artikel 7 Absatz 2 sowie den Artikeln 10 und 11 der CEF-Verordnung ergeben, im Einzelnen festgelegt.

Nach Artikel 21 Absatz 3 müssen sich die Prioritäten in den in Artikel 17 genannten Arbeitsprogrammen widerspiegeln. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 legt die Kommission die Mehrjahresarbeitsprogramme im Verkehrssektor für Vorhaben von gemeinsamem Interesse fest, die in der Liste in Teil I des Anhangs I festgelegt sind. Daher müssen für die Förderprioritäten im Verkehrssektor, die zu dieser Liste gehören, Mehrjahresarbeitsprogramme erstellt werden; für die anderen Prioritäten werden Jahresarbeitsprogramme angenommen. Die Delegierte Verordnung spiegelt diese Unterscheidung wider.

Da sich Artikel 21 Absatz 3 der CEF-Verordnung auf die spezifischen Ziele im Verkehrsbereich nach Artikel 4 Absatz 2 der CEF-Verordnung bezieht, ist es angemessen, dass sich diese Delegierte Verordnung auf diese Ziele bezieht und die Förderprioritäten entsprechend aufgeführt werden. Anhang I Teil IV der CEF-Verordnung enthält indikative Prozentsätze für die Verteilung der für den Verkehrsbereich verfügbaren Haushaltsmittel auf die in Artikel 4 Absatz 2 genannten spezifischen Verkehrsziele.

Vor diesem Hintergrund werden in diesem Delegierten Rechtsakt die Förderprioritäten im Verkehrsbereich, die im Rahmen der Mehrjahres- und der Jahresarbeitsprogramme zu finanzieren sind, im Einzelnen festgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat in Anwesenheit von Sachverständigen des Europäischen Parlaments in einer Ad-hoc-Sitzung am 15. Juni Sachverständige aus den Mitgliedstaaten konsultiert. Der Entwurf des Delegierten Rechtsakts wurde den Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und dem Rat am 8. Juni 2016 unterbreitet. Die Kommissionsdienststellen erläuterten im Sitzungsprotokoll, welche Schlussfolgerungen sie aus den Beratungen gezogen hatten und wie sie die Standpunkte der Sachverständigen berücksichtigt hatten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser Delegierte Rechtsakt ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013, indem er eine detaillierte Liste der Förderprioritäten im Verkehrsbereich enthält, die sich für die Laufzeit der Fazilität „Connecting Europe“ in den Arbeitsprogrammen für den Verkehrsbereich in Bezug auf die förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 widerspiegeln müssen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.7.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010¹, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. Januar 2014 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 275/2014² zur Festlegung von Förderprioritäten im Verkehrsbereich für die Zwecke der Mehrjahres- und Jahresarbeitsprogramme.
- (2) Mit seinem Urteil vom 17. März 2016 in der Rechtssache C-286/14 Europäisches Parlament / Europäische Kommission erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 275/2014 der Kommission für nichtig und ordnete an, dass ihre Wirkungen aufrechtzuerhalten sind, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Rechtsakt in Kraft getreten ist, der sie ersetzt.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 sind bei den Förderprioritäten im Verkehrsbereich die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 aufgeführten förderfähigen Maßnahmen zu berücksichtigen, die zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ beitragen.
- (4) Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 aufgeführten förderfähigen Maßnahmen werden in den Artikeln 10 und 11 derselben Verordnung weiter ausgeführt, in denen auch die Finanzierungshöchstsätze für diese Maßnahmen

¹ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 275/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (ABl. L 80 vom 19.3.2014, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

festgelegt sind. Es ist daher angebracht, bei der Festlegung der Förderprioritäten im Verkehrsbereich auf die in diesen Artikeln aufgeführten Maßnahmen Bezug zu nehmen.

- (5) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die in Anhang I Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 aufgeführt sind, können in die in Artikel 17 Absatz 3 derselben Verordnung genannten Mehrjahresarbeitsprogramme aufgenommen werden. Nicht in Anhang I Teil I der Verordnung aufgeführte Vorhaben, die aber gemäß Artikel 7 Absatz 2 derselben Verordnung förderfähig sind, können in die Jahresarbeitsprogramme aufgenommen werden.
- (6) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Festlegung der spezifischen Ziele für den Verkehrssektor und angesichts der Tatsache, dass die Kommission mit Artikel 21 Absatz 3 derselben Verordnung ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 26 derselben Verordnung zu erlassen, in denen die Förderprioritäten für den Verkehrssektor im Einzelnen festgelegt werden, die sich in den Arbeitsprogrammen widerspiegeln müssen, werden mit dieser Delegierten Verordnung solche Prioritäten festgelegt, die sich in den Mehrjahres- und Jahresarbeitsprogrammen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der genannten Verordnung widerspiegeln müssen.
- (7) Im Rahmen der Jahresarbeitsprogramme sollen auch Finanzierungsinstrumente einen EU-Beitrag erhalten; daher sollte in den vorliegenden Rechtsakt eine entsprechende Priorität aufgenommen werden.
- (8) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 genannten programmunterstützenden Maßnahmen in Form von Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ entstehen, in Höhe von bis zu 1 % der Mittelausstattung fallen nicht unter die Arbeitsprogramme. Die in Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 genannten programmunterstützenden Maßnahmen, die zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse beitragen, sind jedoch Gegenstand der Arbeitsprogramme und werden daher als Priorität aufgenommen.
- (9) Alle in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 genannten Finanzmittel, einschließlich der aus dem Kohäsionsfonds übertragenen Mittel, werden von denselben Arbeitsprogrammen abgedeckt. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung werden für die aus dem Kohäsionsfonds übertragenen Mittel spezifische Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.
- (10) Damit die Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Gewährleistung der rechtlichen Kontinuität der Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehrssektor rechtzeitig erlassen werden können, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Förderprioritäten festgelegt, die sich in den Mehrjahres- und Jahresarbeitsprogrammen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 für die Laufzeit der Fazilität „Connecting Europe“ in Bezug auf die förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2 derselben Verordnung widerspiegeln müssen; die Förderprioritäten sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8.7.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*